

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Stadt Flensburg
Rechtsabteilung

Rathausplatz 1
24937 Flensburg

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen:

LD7-18.21/21.044

Kiel, 25.06.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe [REDACTED]; Ihr Zeichen: 300-105/21-I; Ihr Schreiben vom 16.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.06.2021. Allerdings überzeugt mich Ihre Begründung der Ablehnung des Antrags des Petenten noch nicht. Weiterhin ist mir unklar, inwieweit die Begründung auf dem Vorhandensein personenbezogener Daten nach § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH fußt und wann auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH. Nach meinem Verständnis ist der Bauherr eine juristische Person. Dass auch personenbezogene Daten in Verbindung mit einzelnen Seiten / Informationen auftreten, kann in solchen Fällen in der Regel durch Schwärzungen entgegengewirkt werden. Da es sich nicht um Räumlichkeiten für den privaten bzw. persönlichen Gebrauch natürlicher Personen handelt, sollten diese in der Regel auch keinen Bezug zu den natürlichen Personen haben. Zumindest erscheint es mir wahrscheinlich, dass einige der angefragten Informationen nur Bezug zum Bauherrn (juristischer Person) bzw. dem Objekt aufweisen.

Soweit es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln kann, verweise ich auf das Urteil des VG Schleswig (25.03.2015 - 8 A 8/14). So heißt es dort: „Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse besteht dann, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und sie die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.“

Diesbezüglich dürfte hier vor allem die Schutzwürdigkeit der angefragten Informationen relevant sein. So wurde in dem o.g. Urteil festgestellt: „Die Offenlegung von Informationen muss dazu geeignet sein, „exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen“ preiszugeben, so dass die Wettbewerbsposition des Unternehmens geschwächt wird. Das Bundesverwaltungsgericht fragt insoweit

danach, ob die begehrten Informationen Rückschlüsse auf die Kundenstruktur, die Finanzstruktur, Marktaktivitäten und -strategien sowie Marktanteile und Umsätze zulassen und somit Einfluss auf den Preiskampf haben (Urt. v. 28.05.2009 - [7 C 18.08](#))“.

Eine genauere Darlegung dieser Fragen kann ich Ihrer Antwort nicht entnehmen. In dem o.g. Urteil des VG Schleswig wurde etwa die Herausgabe eines „Grundstückswertgutachtens“ eines Bauvorhabens als notwendig angesehen und der Ablehnungsgrund des § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH verneint. Die genaue Raumaufteilung eines Gebäudes kann ggf. zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählen, soweit sie nicht offenkundig ist. Die weiteren angefragten Informationen können jedoch unter der Wertung des VG Schleswig ggf. anders beurteilt werden.

Auch weise ich darauf hin, dass grundsätzlich ein gewisses öffentliches Bekanntgabeinteresse bestehen dürfte (was schon an dem Interesse den Petenten zu erkennen ist). Vielmehr verlangt § 10 S. 1 eine Abwägung zwischen dem schutzwürdigen privaten Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse.

Ich bitte Sie hierzu bis zum **23.07.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

